Stellungnahme / Antwort

Koblenz, 21.06.2011 Tel.: 0261 129 3167

zu Antrag-/Anfrage Nr. AT/0037/2011

der Stadtratssitzung am 16.06.2011 Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Antrag der CDU-Ratsfraktion: Ausbau Radwegenetz in Koblenz

Stellungnahme/Antwort

Als siedlungspolitisches Instrument bietet die Bauleitplanung zahlreiche Möglichkeiten, die Fahrradinfrastruktur zu sichern bzw. zu verbessern. Zu den übergeordneten Zielen zählt die Verwaltung eine verkehrssparende und fahrradfreundliche Stadtentwicklung.

Hierzu sind die Flächenansprüche für Radverkehrsanlagen auf Grundlage des Wunschliniennetzes und bereits vorhandener Anlagen je nach jeweiliger Zielsetzung des jeweiligen Bebauungsplans detailliert zu prüfen, wie dies gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 Baugesetzbuch (BauGB) ohnehin vorgegeben ist und verwaltungsintern im Rahmen des Scopings auch Beachtung findet.

In der Gesamtbetrachtung der Nutzungsansprüche an den öffentlichen Verkehrsraum wird der Radverkehr als Teil des Umweltverbunds neben ÖPNV und Fußverkehr bevorzugt behandelt. Dies kann sich je nach geplanter Verkehrsbelastung abbilden in eigens für den Radverkehr verfügbare Flächen (Radwege, Radfahrstreifen) oder auch in Festsetzungen zur flächenhaften Verkehrsberuhigung, die gesonderte Radverkehrsanlagen in der Regel ausschließt, da der Radverkehr in diesen Flächen im Mischverkehr am sichersten zu führen ist.

Ebenfalls relevant für Festsetzungen in Bebauungsplänen sind gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB ausreichend bemessene und je nach Anforderung gestaltbare Abstellanlagen für den Radverkehr, sowohl für den öffentlichen wie auch privaten Bereich.

Mit Wirkung zum 01. März 2011 ist mit der Besetzung der Stelle des Radverkehrsbeauftragten der Stadt Koblenz im Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung eine wirkungsvolle Voraussetzung erfüllt, die die Beachtung der vorgenannten Belange in allen aktuellen und bevorstehenden Bauleitverfahren sichert. Die sachliche und fachtechnische Überprüfung des Themas "Radverkehr" in Bebauungsplänen wird im Rahmen des behördeninternen Scopings berücksichtigt und dokumentiert. Die Zielrichtung des vorliegenden Antrags wird somit durch die Verwaltung erfüllt.